

Wegfall des Saarländischen Vergnügungssteuergesetzes und Erhöhung der Steuersätze zum 01.04.2022

Das saarländische Vergnügungssteuergesetz wurde durch den Landesgesetzgeber nicht verlängert und ist somit am 31.12.2020 ausgelaufen. Aus diesem Grunde hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken am 08.12.2020 die neue Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Saarbrücken beschlossen. Diese ist seit 01.01.2021 in Kraft.

Für die Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparate bleibt es bei den bisherigen pauschalen Steuersätzen.

Für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit bleibt die Bemessungsgrundlage der zu zahlenden Steuer das Einspielergebnis des jeweiligen Gerätes.

Ab dem 01.01.2021 müssen die Steuerpflichtigen die zu zahlende Steuer pro Aufstellort nicht mehr selbst errechnen.

Die Steuererklärungen für die aufgestellten Automaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sind von den Steuerpflichtigen seit 01.01.2021 beim Stadtsteueramt, Kohlwaagstraße 4 (Haus Berlin), 66111 Saarbrücken jeweils vierteljährlich bis zum 14. Tage des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats – erstmalig also bis zum 14.01.2021, dann bis zum 14.04.2021 usw. einzureichen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit müssen die Einspielergebnisse durch Kopien der Zählerwerksausdrucke belegt werden. Bei den Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Apparate pro Aufstellort anzugeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 die Erhöhung der Steuersätze der Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 5a und 5b (Vergnügungssteuersatzung - VgnSt – Satzung) auf einheitlich 18 Prozent beschlossen.

Die neuen Vordrucke (Stand 01.04.22) können unter folgendem Link https://www.saarbruecken.de/rathaus/stadtverwaltung/saarbruecker_ortsrecht/index-v

heruntergeladen werden. Bitte verwenden Sie nur noch diese neuen Formulare und geben Sie bei Ihren Steuererklärungen immer Ihr Kassenzzeichen (413xxxxxxx) an.

Die Festsetzung der Steuer erfolgt dann anschließend durch Bescheid.

Weitere Informationen können Sie der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 08.12.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2021 unter <https://www.saarbruecken.de/media/download-53be37937d611> entnehmen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Stadtsteueramt unter 0681-905-0 oder per Mail unter stadtsteueramt@saarbruecken.de zur Verfügung.

Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung

Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 9 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne. Diesem Einspielergebnis Saldo (2) sind die Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Einnahmen (sog. Fehlbetrag) hinzuzurechnen. Der Saldo (2) errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung

Entscheidungshilfe für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:

Flipper	Steuerpflichtig
Fußballkicker	Steuerpflichtig
Personalcomputer	Steuerpflichtig
Plüschtierautomat	Steuerpflichtig
Touchscreengeräte	Steuerpflichtig
TV – Kompletengeräte	Steuerpflichtig
Sportinfo – Terminals	Steuerpflichtig
Billard	nicht Steuerpflichtig
Dart	nicht Steuerpflichtig
Laserspiele	nicht Steuerpflichtig

Für Rückfragen steht Ihnen das Stadtsteueramt, Kohlwaagstraße 4 (Haus Berlin), 66111 Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Auskunft erteilt:	Zimmer:	Telefon: (0681)	Telefax: (0681)	E-Mail-Adresse:
Frau Albrecht	608	905 - 3471	905 - 3477	stadtsteueramt@saarbruecken.de
Herr Wittig	607	905 - 3468		

Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Vorsprache derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.